

N^o 161.

Protocollauszüge,

die nachträglichen Beschlüsse beider Kammern in Beziehung auf den Gesetzentwurf, die Ehen zwischen Personen evangelischen und katholischen Glaubens und die religiöse Erziehung der in dergleichen Ehen erzeugten Kinder betreffend.

Aus der zweiten Kammer.

319. a.

Den 24. September 1834. *)

Es fanden sich 59 Mitglieder ein.

rc. rc. rc.

Man gieng nun zur

Tagesordnung

über, und zwar trug zuerst

Herr Abgeordneter Eisenstuck, Namens der ersten Deputation, diejenigen Punkte vor, bei denen in dem

Gesetzentwurfe, die Ehen zwischen Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedenen Glaubensbekenntnisses erzeugten Kinder betreffend,

sich annoch einige Redactionsveränderungen erforderlich machen.

Es ist nämlich bei

§. 7.

in der Beilage zur ständischen Schrift vom 8. dieses Monats der Antrag gestellt worden, daß in dem Satze unter a. nach den Worten:

„vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes“

annoch die Worte:

„in so fern derselbe im Inlande lebt, ausserdem aber vor dem ordentlichen Richter der Braut“

*) Die aus der zweiten Kammer unter Nr. 319. a. und aus der ersten Kammer unter Nr. 318. aufgeführten Protocollauszüge sind mittelst Erlasses der Präsiden beider Kammern vom 13. October 1834 an Ein hohes Gesamtministerium überreicht worden.